

### **GGR-Geschäfte**

558 212.20 Todesfall; Friedhof; Gebühren

S,L+S

### **Postulat SP "Kostenloses Siegelungsprotokoll"; 2025/3; Stellungnahme**

#### **Ausgangslage**

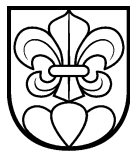
An der GGR-Sitzung vom 12.05.2025 wurde von der SP das Postulat "Kostenloses Siegelungsprotokoll" (Nr. 2025/3) eingereicht.

#### **Begründung**

Im Kanton Bern muss bei jedem Todesfall ein Siegelungsprotokoll erstellt werden. Dabei geht es darum, dass die Behörde die Vermögenswerte der verstorbenen Person und die Erbberechtigten aufnimmt und die nächsten Schritte bezüglich der Erbschaftsverteilung in die Wege leitet. Das Erstellen des Siegelungsprotokolls ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt bei jedem Todesfall – unabhängig vom Alter der Verstorbenen oder vom vorhandenen Vermögen. Es gibt keine Möglichkeit, auf das Siegelungsprotokoll zu verzichten. Da jeder Mensch sterben muss, liegt auch keine übermässige Beanspruchung der Behörden vor. Im Gegenteil – das Erstellen des Siegelungsprotokolls gehört zu den Grundaufgaben einer Einwohnerkontrolle, die jede Gemeinde wahrnehmen muss.

#### **Antrag**

Wir fordern den Gemeinderat auf, zu prüfen, ob das Siegelungsprotokoll künftig für die Angehörigen kostenlos erstellt werden kann. Die Gebührenverordnung ist entsprechend anzupassen.



#### **Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulats verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich, als Postulat behandelt werden.

#### **Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025**

- Lyss ist attraktiv für alle Bevölkerungsgruppen
- finanzieller Handlungsspielraum bleibt erhalten

#### **Stellungnahme GR**

Das Siegelungsprotokoll bildet die Grundlage für privat- wie öffentlich-rechtliche Aufgaben und dient somit den Hinterbliebenen wie der Öffentlichkeit:

##### Privatrechtliche Aufgaben (Grundlage im ZGB und EG zum ZGB)

Im Siegelungsprotokoll werden die vermutlichen gesetzlichen Erben festgehalten. Daraus abgeleitet können zur Sicherung des Erbganges die nötigen Massnahmen wie Sperrung von Vermögenswerten, Versiegeln von Wohnungen und Immobilien, Erbschaftsinventar und -verwaltung getroffen werden. Weiter wird das Vorhandensein von Testamenten, Erb- und Eheverträgen aufgenommen und deren Eröffnung (ausser von Eheverträgen) in die Wege geleitet. Vermögenswerte und Schulden werden ebenso notiert.

##### Öffentlich-rechtliche Aufgaben (Grundlagen im Steuergesetz und Inventarverordnung)

Aufgrund der im Siegelungsprotokoll aufgenommenen Werte befindet das Regierungsstatthalteramt über die Errichtung eines Steuerinventars (Vermögen = >Fr. 100'000.00) oder die Überschuldung resp. die amtliche Ausschlagung der Erbschaft. In der Inventarverordnung werden die Voraussetzungen der weiteren Inventare (Erbschafts- und öffentliches Inventar) umschrieben. Es sind die Gemeinde, das Regierungsstatthalteramt sowie Notare, welche sich in die erwähnten Aufgaben teilen.

### Aufnahme der Protokolle

Die Aufnahme von Siegelungsprotokollen bedingt ein grosses Fachwissen, Einfühlungsvermögen und Professionalität. In der Praxis wird mit der Kontaktperson eines Erbfalls das Siegelungsprotokoll erstellt. Bereits bei dieser Handlung ist ersichtlich, ob und welche Sicherungsmassnahmen im Erbfall angezeigt sind. Die Erhebung von Gebühren bei der Erstellung von Siegelungsprotokollen ist mit dem zum Teil erheblichen Aufwand gerechtfertigt.

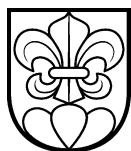
### Gebühren für die Erstellung des Siegelungsprotokolls

In der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte ist die Grundlage zur Erhebung der Gebühren bei der Aufnahme von Siegelungsprotokollen aufgeführt. Es handelt sich um eine Aufwandgebühr, sie wird in jedem Fall erhoben.

### Verzicht auf Gebühren

Es gibt Fälle, bei denen sich bereits bei der Aufnahme des Siegelungsprotokolls abzeichnet, dass die Erbschaft überschuldet ist, die Erben das Erbe ausschlagen oder keine Vermögenswerte vorhanden sind. In diesen Fällen kann über die Einforderung von Gebühren nachgedacht werden. Stellt die Gemeinde bei einer Ausschlagung der Erbschaft eine Gebührenrechnung aus, wird diese Rechnung nicht bezahlt – die Ausschlagung entbindet die Erben davon. Kommt es zu einem Schuldenruf, kann die offene Gebührenrechnung beim Konkursamt eingegeben werden. Im besten Fall erhält die Gemeinde einen Beitrag an die Gebühr und es entsteht zusätzlicher Aufwand.

Enthält die Erbschaft nur wenige bis keine Vermögenswerte, ist eine Rechnungsstellung aus ethischen Gründen zu hinterfragen.



### Fazit

Der GR kann die Beweggründe für den Erlass der Gebühren bei Siegelungsprotokollen teilweise nachvollziehen. Im Fall von Vermögen dient das Protokoll der Sicherung der Erbschaft und ist somit für die Erben eine wichtige Grundlage zur Erteilung. In diesem Fall ist eine Gebühr gerechtfertigt.

Sind Erbschaften überschuldet, wird die Erbschaft von Amtes wegen oder persönlich ausgeschlagen und ist wenig Vermögen (< Fr. 10'000.00) vorhanden, kann wegen dem Mehraufwand für die Verwaltung auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Der GR hat die Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte, mit Inkraftsetzung per 01.01.2026, wie folgt ergänzt:

#### Anhang I

##### 1. Erbrecht

##### 1.1 Siegelungswesen

	Aufnahme des Siegelungsprotokolls, Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
neu	Bei überschuldeter und ausgeschlagener Verlassenschaft sowie bei Vermögen des Erblassers < Fr. 10'000.00	kostenlos

#### Erwägungen

**Häni Patrick, Gemeinderat, SVP:** Der Redner witzelt, dass er nun wohl für das restliche Jahr genügend Redezeit hatte.

Der GR geht auf das Postulat ein – hoffentlich auch im Sinne der Postulantin.

Die Frage, warum das Siegelungsprotokoll nicht kostenlos ist, ist im Geschäft beantwortet. Erwähnt wurde die aufkommende Frage, warum die Fr. 10'000.00 als Grenze bestimmt wurden. Der GR hat dies so definiert, dass Bestattungs- und weitergehenden Gebühren in Zusammenhang mit dem Todesfall nur verrechnet werden, wenn Vermögen > Fr. 10'000.00 vorhanden ist.

**Bauder Simon, SP:** Bezüglich der Stellungnahme dankt der Redner Häni Patrick. Es ist genau die Frage, die auch ihn beschäftigt hat. Die Fraktion SP ist froh, dass der GR dies so empfiehlt, und begrüsst diesen Schritt, indem Erben von Erblassern mit geringen Einkommen entlastet werden. Dies bringt sicherlich auch eine Entlastung der Verwaltung mit sich.

**Beschluss** einstimmig

**Der GGR nimmt Kenntnis vom Postulat SP "Kostenloses Siegelungsprotokoll; 2025/3", erklärt es als erheblich und schreibt dieses als erfüllt ab.**

Beilagen

Keine

